

Reglement über die Vermietung der Räumlichkeiten der Hochschule Luzern, FH-Zentralschweiz, an Dritte

vom 22. Januar 2013 (Stand 1. September 2019)

Der Fachhochschulrat der Hochschule Luzern,

gestützt auf Artikel 22 Unterabsatz k der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011¹,

beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 *Zweck des Reglements*

Das vorliegende Reglement regelt die Vermietung von Räumlichkeiten der Departemente und von Rektorat & Services der Hochschule Luzern an Dritte gegen Entgelt.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Das Reglement ist ausschliesslich für die Vermietung an aussenstehende Dritte anwendbar.

² Als aussenstehende Dritte gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die die Räumlichkeiten nicht für die im Leistungsauftrag der Hochschule Luzern vorgesehenen Aufgaben nutzen.

³ Das Reglement findet keine Anwendung bei der Vermietung

- a. von Räumlichkeiten für eine langfristige Nutzung,
- b. der im Anhang erwähnten Räumlichkeiten der Kategorie C.

Solche Vermietungen sind in gesonderten Einzelverträgen schriftlich zu regeln.

II. Grundsätze der Vermietung

Art. 3 *Grundsätze*

Eine Vermietung der Räumlichkeiten an Dritte kann erfolgen, wenn

- a. dadurch die Erfüllung der im Leistungsauftrag vorgesehenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird,

¹ SRL Nr. 520

- b. die Mieter für eine sachgemässe Benutzung der Räumlichkeiten Gewähr bieten und die Räumlichkeiten für den Zweck der vorgesehenen Nutzung bzw. Veranstaltung geeignet sind,
- c. der vorgesehene Nutzungszweck nicht die konfessionelle und parteipolitische Neutralität der Hochschule Luzern verletzt.

III. Vertragsverhältnis und Verfahren

Art. 4 *Vertragsverhältnis*

Jede Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte gegen Entgelt bedarf einer schriftlichen und vom Mieter oder der Mieterin unterzeichneten Reservationsbestätigung.

Art. 5 *Zuständigkeiten*

Zuständig für die Vermietung ist der Direktor oder die Direktorin des jeweiligen Departements, dem die Räumlichkeiten zur Nutzung zugewiesen sind, beziehungsweise der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin für die Räumlichkeiten von Rektorat & Services der Hochschule Luzern. Diese entscheiden im Rahmen der Vermietungsgrundsätze gemäss Artikel 3 frei über die Vermietung der Räume an Dritte.

Art. 6 *Verfahren*

¹ Mietanträge sind rechtzeitig, in der Regel 30 Tage im Voraus, an die zuständige Stelle zu richten.

² Die zuständige Stelle lässt dem Antragsteller oder der Antragstellerin eine Reservationsbestätigung mit dem Miettarif und den massgeblichen Bestimmungen gemäss Artikel 11 zukommen.

³ Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die Reservationsbestätigung wo nötig zu ergänzen, rechtsgültig zu unterzeichnen und vor Antritt der gewünschten Miete der zuständigen Stelle zurückzusenden. Mit der Unterzeichnung verpflichtet er oder sie sich zur Einhaltung der massgeblichen Bestimmungen und zur Zahlung des vorgegebenen Tarifs.

Art. 7 *Tarife*

¹ Die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt im Stunden- oder Halbtages- bzw. Tagestarif. Die Mietdauer hat dabei auch die benötigte Zeit für Einrichtung und Abbau zu umfassen.

² Vorbereitungs- und Abräumarbeiten durch die Hochschule Luzern, die Anwesenheit des Hausdienstes sowie weitere Betriebsunterstützung (Hausdienst, Techniker, Informatiker, Veranstaltungsmanagement usw.) werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

³ Die Nutzung von Räumlichkeiten der Kategorie B erfordert obligatorisch eine ständige Betriebsunterstützung durch die Hochschule Luzern.

⁴ Die Miettarife und Stundenansätze sind im Anhang dieses Reglements festgelegt.

⁵ Der zuständige Direktor oder die zuständige Direktorin kann in begründeten Fällen eine Mietreduktion von maximal 20 Prozent gewähren. Für Räumlichkeiten der Kategorie B inkl. zusätzliche Nebenräume kann er oder sie in begründeten Fällen eine Mietreduktion von maximal 50 Prozent gewähren.

Art. 8 *Rechnungsstellung und Zahlungsfrist*

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich im Anschluss an die Veranstaltung. In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle die Vorauszahlung des Miettarifs verlangen.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 9 *Stornierung*

Für die Stornierung bereits erfolgter Reservationen gilt folgende Regelung der Kostenverrechnung:

- | | |
|--|--|
| - bis 30 Tage vor der Veranstaltung | keine Kostenverrechnung, |
| - bis 10 Tage vor der Veranstaltung | 50 % der in der Reservationsbestätigung ausgewiesenen Kosten, |
| - unter 10 Tagen vor der Veranstaltung | 100 % der in der Reservationsbestätigung ausgewiesenen Kosten. |

Art. 10 *Ergänzende Regelungen*

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, ist auf das Vertragsverhältnis das schweizerische Obligationenrecht anwendbar.

IV. Nutzung der Räumlichkeiten

Art. 11 *Einhaltung der massgeblichen Bestimmungen*

Die Mieter sind verpflichtet, neben den Bestimmungen dieses Reglements, die Hausordnung der Hochschule Luzern und weitere Richtlinien und Weisungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten, insbesondere auch hinsichtlich Sicherheits- und Notfallvorkehrungen (Evakuierungsplan, Brandschutzvorrichtungen u.ä.) einzuhalten.

Art. 12 *Weitere Nutzungsbedingungen*

Die Mieter von Räumlichkeiten haben zudem auch folgende Nutzungsvorschriften einzuhalten:

- Die Räumlichkeiten dürfen nur in dem in der schriftlichen Reservationsbestätigung angegebenen Zeitraum benützt werden.
- Die Räumlichkeiten dürfen nicht weitervermietet werden.
- Die Räumlichkeiten sind sorgfältig zu benützen. Mängel, Beschädigungen oder Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden.
- Eigene Beschriftungen und Dekorationen an den Gebäudeteilen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Direktors oder der zuständigen Direktorin zulässig.
- Die Verwendung des Namens "Hochschule Luzern" für Informations- und Werbematerial zur vorgesehenen Veranstaltung darf nur mit Einwilligung des zuständigen Direktors oder der zuständigen Direktorin erfolgen. Ausnahme bildet die Adressangabe zum Veranstaltungsort.

Art. 13 *Ersatzräumlichkeiten*

Sind die mit der Reservation zugesagten Räumlichkeiten wegen vorrangiger Beanspruchung zur Erfüllung des Leistungsauftrags, Instandstellungsarbeiten oder aus weiteren wichtigen Gründen nicht benutzbar, kann die zuständige Stelle dem Mieter oder der Mieterin andere, gleichwertige Räumlichkeiten zuweisen.

Art. 14 *Haftung*

¹ Die Mieter haften für alle verursachten Schäden an den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Materialien.

² Die Hochschule Luzern haftet weder für Personenschäden noch für Sach- oder Diebstahlschäden, die den Mietern oder andern Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten entstehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 *Anpassung der Tarife*

Eine Anpassung der Miettarife und der Stundenansätze im Anhang kann durch die Hochschulleitung jeweils auf Beginn eines neuen Studien- oder Kalenderjahres erfolgen.

Art. 16 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt rückwirkend auf 1. Januar 2013 in Kraft.

Luzern, 22. Januar 2013

Im Namen des Fachhochschulrates:

Der Präsident: Anton Lauber

Die Leiterin Rechtsdienst: Marija Bucher-Djordjevic

Anhang (Stand 1. September 2024)

Räumlichkeiten

- Kategorie A: Hörsäle, Unterrichts- und Gruppenräume etc.
- Kategorie B: Auditorien, Konzertsäle und Ausstellungsräume
- Kategorie C: Werkstätten, Labors, Spezialräume

Miettarife

Räumlichkeiten Kategorie A	Anzahl Plätze / m2	Stundentarif (60 Minuten) in CHF				
		ALLE Luzern	Viscosi-stadt	Campus Horw	Campus Rotkreuz	Musik Südpol
Hörsaal sehr gross	> 200				400.-	
Hörsaal gross	120 - 200	300.-	150.-	130.-	300.-	
Hörsaal klein	< 120	180.-	100.-	90.-	180.-	
Unterrichts- / Theorieraum gross	> 60	110.-	60.-	55.-	110.-	110.-
Unterrichts- / Theorieraum mittel	41 - 60	90.-	50.-	45.-	90.-	90.-
Unterrichts- / Theorieraum klein	21 - 40	50.-	40.-	30.-	50.-	50.-
Gruppenraum gross	10 - 20	40.-	25.-	20.-	40.-	40.-
Gruppenraum klein	< 10	30.-	20.-	15.-	30.-	30.-
Computerraum	20 - 30	90.-			100.-	
Konferenzraum	> 40 m2	80.-	40.-	40.-	80.-	
Besprechungsräume gross	16 - 40	40.-	20.-	20.-	40.-	
Besprechungsräume klein	< 16	30.-	15.-	15.-	30.-	
Foyers, Aufenthalts-/Aussenräume	> 50	40.-		25.-		
Foyers, Aufenthalts-/Aussenräume	< 50	25.-		15.-		
Ensemblerraum gross inkl. Klavier						100.-
Ensemblerraum mittel inkl. Klavier						80.-

- Die Vermietung erfolgt im Stundentarif
- Alle Räume verfügen über eine Grundausstattung die im Preis inbegriffen ist
- Eine Kurzinstruktion in die vorhandene Technik ist inbegriffen (max. 10 Minuten)
- Betriebsunterstützung und Zusatzarbeiten (Artikel 7 Absatz 2 Reglement) werden nach Zeitaufwand nach untenstehenden Stundenansätzen in Rechnung gestellt.
- Foyers, Aufenthalts- / Aussenräume werden nur bei separater Miete (ohne weitere Räume) verrechnet

Stundenansätze

	Stundenansatz in CHF (exkl. MwSt.)
Hausdienst / Reinigung	100.-
Techniker / Informatiker	150.-

Miettarife

Räumlichkeiten Kategorie B		Tarife in CHF			
	Anzahl Plätze / m2	Dep. / Ort	Stunde	Halber Tag (4 Stunden)	Ganzer Tag (08:00–22:00)
Auditorien					
Audi Max inkl. Foyer	300	I+W / Rotkreuz	400.-		
Audi Midi inkl. Foyer	130	I+W / Rotkreuz	300.-		
Audi Mini	36	T&A / Horw	50.-		
Forum inkl. Foyer	150	I+W / Rotkreuz	300.-		
J.M.Saal Auditorium inkl. Foyer	196	T&A / Horw	130.-		
Auditorium inkl. Foyer	180	SA / Luzern	300.-		
Auditorium inkl. Foyer	196	W / Luzern	300.-		
Aktionshalle inkl. Foyer	300	DFK / Viscosistadt	125.-		
REX Projektionsraum inkl. Foyer	71	DFK / Viscosistadt	75.-		
Konzerträume für Veranstaltungen					
Salquin-Saal - Kammermusik inkl. Foyer, Künstlergarderobe, 1 Einspielraum	280	Musik / Südpol		700.-	1800.-
Kosmos - BlackBox inkl. Foyer und 1 Zusatzraum	< 200 Var. Bestuhlung	Musik / Südpol		350.-	800.-
Knox – Jazzclub inkl. Foyer und 1 Zusatzraum	100	Musik / Südpol		250.-	600.-
Ausstellungsräume					
Ausstellungsraum inkl. Anteil Foyer	103	DFK / Viscosistadt		110.-	250.-
Aktionshalle inkl. Anteil Foyer	337	DFK / Viscosistadt		500.-	1500.-

- Die Vermietung erfolgt im Stundentarif oder Halbtages- bzw. Tagestarif
- Alle Räume verfügen über eine typische Grundausstattung die im Preise inbegriffen ist
- Zusätzliche Einrichtung (Geräte, Technik, Instrumente, Mobiliar usw.) und zusätzliche Nebenräume (Räumlichkeiten Kategorie A für Garderoben, Vorbereitungs-, Übungsräume usw.) werden extra in Rechnung gestellt
- Stimmen von Instrumenten wird extra in Rechnung gestellt
- Die Wiederinstandsetzung der Wände der Ausstellungsräume wird nach untenstehenden Stundenansätzen in Rechnung gestellt
- Die Nutzung der Räume erfordert obligatorisch eine ständige Betriebsunterstützung. Diese wird nach untenstehenden Stundenansätzen in Rechnung gestellt.
- Auditorien, die für einen einfachen Vorlesungsbetrieb genutzt werden, werden als Hörsaal nach Kategorie A vermietet

Stundenansätze

	Stundenansatz in CHF (exkl. MwSt.)
Hausdienst / Reinigung	100.-
Techniker / Informatiker	150.-

Stundenansätze Konzerträume

*Stundenansatz in CHF
(exkl. MwSt.)*

VA-Techniker oder Tontechniker	150.-
Veranstaltungsverantwortliche Person (Vororganisation, Koordination und Betreuung)	70.-
Sicherheitspersonal intern oder extern (ggf. Securitas)	70.-
Zusatzleistungen Hausdienst (wie Anpassungen der Bestuhlung, Bühnenaufbau-/umbau)	50.-
Reinigung	40.-

Miettarife

Räumlichkeiten Kategorie C

Werkstätten, Labors, Spezialräume usw. werden nur betreut (inkl. Dozierenden) und im Rahmen einer Zusammenarbeitsvereinbarung vermietet.